



26/2017

# Mitteilungsblatt / Bulletin

15. August 2017

---

**Ordnung  
zur Änderung der  
Zugangs- und Zulassungsordnung  
der konsekutiven Masterstudiengänge  
Global Supply Chain and Operations Management,  
Finance, Accounting, Controlling und Taxation und  
Marketing Management  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.05.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Ordnung  
zur Änderung der  
Zugangs- und Zulassungsordnung  
der konsekutiven Masterstudiengänge  
Global Supply Chain and Operations Management,  
Finance, Accounting, Controlling und Taxation und  
Marketing Management  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.05.2017<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hat der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften am 9. Mai 2017 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der „Zulassungsordnung der konsekutiven Masterstudiengänge Global Supply Chain and Operations Management, Finance, Accounting, Controlling und Taxation und Marketing Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.12.2015“ erlassen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zudem muss

- a) im Masterstudiengang Global Supply Chain and Operations Management der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie
- der Nachweis, dass im vorangegangenen Studium Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die inhaltlich vergleichbar mit einem oder mehreren der Studienfächer „Operations Management, Supply Chain Management“, „Logistik“, „Produktion“ sind und die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen,
  - Bewerberinnen und Bewerber können ihre Zulassungschancen erhöhen, indem sie freiwillig einen GMAT Test einreichen. Ab einem Ergebnis von 600 Punkten verbessert sich die eingereichte Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um 0,2, ab 650 Punkten um 0,4 und ab 700 Punkten um eine ganze Note. Der Test darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- b) im Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling und Taxation der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie:
- der Nachweis der schwerpunktmäßigen Absolvierung von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten mindestens zwei der folgenden inhaltlich vergleichbaren Studienfächern des vorhergehenden Studiums:
  - Financial Accounting,

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 01.08.2017 bestätigten Fassung.

- Managerial Accounting,
  - Basic lectures in Finance & Investment Theory,
  - Corporate Finance,
  - Taxation.
- c) im Masterstudiengang Marketing Management der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie
- der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Marketing des vorangegangenen Studiums, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, sowie
  - Bewerberinnen und Bewerber können ihre Zulassungschancen erhöhen, indem sie freiwillig einen GMAT Test einreichen. Ab einem Ergebnis von 600 Punkten verbessert sich die eingereichte Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um 0,2, ab 650 Punkten um 0,4 und ab 700 Punkten um eine ganze Note. Der Test darf nicht älter als fünf Jahre sein.

## Artikel 2

§ 6 Abs. 3 f wird wie folgt neu gefasst:

- f) den höchstens fünf Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 (bei Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich; soweit Bewerberinnen und Bewerber nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder einer anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Zulassungskommission auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten),

## Artikel 3

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. zusätzliche Aspekte der Motivation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber als Faktor X<sub>3</sub>.

## Artikel 4

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.